



## **UNSERE VERHALTENSREGELN**

Schul- und Hausordnung der HTL Mödling

Unsere Schule ist ein Ort der Bildung und Kultur, wo täglich viele Menschen unterschiedlichsten Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinander-treffen. Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben einen Rahmen geben, Freiräume gewähren und jeden Einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.

Gegenseitige Achtung und Toleranz, sowie Verantwortung für den Einzelnen, das Haus und die Umwelt sollen das Zusammenleben in der Schule bestimmen und ihr Bild nach außen prägen.

### **1. Sicherheit**

1.1 Das Befahren des Schulgeländes mit einem PKW sowie das Parken im Schulgelände ist nur den dazu befugten Personen vorbehalten (z.B. Lehrpersonal mit Einfahrtsgenehmigung – rote M-Plakette). Ausnahmen können über die Direktion beantragt werden (schriftliche Einfahrtserlaubnis beim Portier). Die Einfahrt zum und vom Schülerheim an An- und Abreisetagen kann den SchülerInnen und Angehörigen vom pädagogischen Leiter gestattet werden.

**Alle Fahrzeuge im Schulgelände müssen im Schrittempo fahren!**

FußgängerInnen haben aus Sicherheitsgründen gegebenenfalls die Gehsteige zu benützen. Der Aufenthalt im Fahrbahnbereich ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Im gesamten Schulgelände gilt für alle VerkehrsteilnehmerInnen die Straßenverkehrsordnung.

1.2 Das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist nur auf den besonders gekennzeichneten Plätzen entsprechend der Parkordnung gestattet. Die Parkordnung (siehe Anhang 1) ist ausnahmslos einzuhalten. Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge sind stets freizuhalten. Das Nichteinhalten der Parkordnung kann einen Verlust der Einfahrtsgenehmigung nach sich ziehen.

1.3 Das Betreten von Baustellen, des Heizkanals und der Kellergeschosse aller Gebäude sowie des Waldgeländes ist nur den dazu befugten Personen gestattet. (Ausgenommen sind jene SchülerInnen und LehrerInnen, die einen beaufsichtigten und von der Direktion genehmigten Besuch oben genannter Orte im Rahmen des Unterrichts durchführen.)

1.4 Aus Sicherheitsgründen ist das Ablegen von Schultaschen und Kleidern auf den Gängen (z.B. im Erdgeschoss vor dem Buffet und Speisesaal) nicht erlaubt. Die dafür vorgesehene Garderobe ist zu nutzen. Eingangsbereiche dürfen durch Gruppen von Personen bzw. durch Gegenstände nicht blockiert werden. SchülerInnen und LehrerInnen haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen

und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen. Insbesondere gilt dies im Sinne der Sicherheitsbestimmungen im Werkstätten- und Laborunterricht sowie im Bewegung- und Sportunterricht. Die Kleidung darf keine Verletzungsgefahr für MitschülerInnen darstellen, wie z.B. Metallbeschläge an Jacken und Hosen etc.

- 1.5 Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, elektr. Geräte, usw.) sowie größere Geldbeträge sollten nicht in das Schulgelände mitgenommen werden. Die Schule kann keine Haftung für gestohlene oder verloren gegangene Gegenstände übernehmen.
- 1.6 Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt insbesondere für Messer, Werkzeuge, Waffen etc. Bei Zuwiderhandeln sind derartige Gegenstände den LehrerInnen auf Verlangen zu übergeben und werden nach Vereinbarung ausgefolgt.
- 1.7 Zu Beginn des Unterrichts müssen die LehrerInnen im Bedarfsfall die notwendigen Sicherheitsvorschriften erläutern. Verletzen SchülerInnen die Sicherheitsvorschriften, müssen die LehrerInnen nachweisbar ermahnen und den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag androhen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften sind die SchülerInnen von der Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem die SchülerInnen unentschuldigt fernbleiben. SchülerInnen sowie LehrerInnen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem zuständigen Abteilungsvorstand bzw. dem Schulleiter zu melden.
- 1.8 Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten jene Maßnahmen in Form einer Alarmordnung festzulegen und bekannt zu geben, welche erforderlich sind, um eine Gefährdung aller SchülerInnen und Bediensteten im Falle eines Katastrophenereignisses möglichst zu verhindern. Im Katastrophenfall ist den Anordnungen der dazu befugten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

## **2. Gesundheit**

- 2.1 Der Schulleiter ist im Falle einer anzeigepflichtigen Erkrankung von SchülerInnen, LehrerInnen oder Hausangestellten und deren Hausangehörigen unverzüglich von den Erziehungsberechtigten bzw., im Falle der Eigenberechtigung, von den Betroffenen selbst, zu verständigen.
- 2.2 Der Konsum alkoholischer Getränke ist in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Beteiligten untersagt. Zuwiderhandelnde Personen sind bis auf weiteres vom Unterricht auszuschließen und dem Schularzt zu melden. Das Alkoholverbot gilt nicht für den Schulball und das Sommerfest; bei diesen Veranstaltungen (ab 19.00 Uhr) ist der Konsum von leicht alkoholischen Getränken (weniger als 25% Alkoholgehalt) erlaubt. (Es gelten die Bestimmungen des NÖ Jugendschutzgesetzes!)
- 2.3 Das Rauchen ist im Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Personen untersagt. Ausgenommen sind die dafür bestimmten Raucherplätze im Schulgelände.
- 2.4 Jeder Schulpartner ist aufgefordert, die von Drogen ausgehenden Gefahren für Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung abzuwenden. Der Konsum und Handel

ist im Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Beteiligten untersagt.

### **3. Sauberkeit**

- 3.1 Die Wahrung von Sauberkeit und Ordnung liegt im Verantwortungsbereich des Einzelnen. Dies gilt für SchülerInnen, LehrerInnen, sonstige Bedienstete und alle Personen, die sich am Schulgelände befinden.
- 3.2 Grobe Verschmutzung wird geahndet. Auf die Sauberkeit von Unterrichtsräumen, Gängen, sanitären Anlagen sowie des Schulgeländes ist zu achten. Es können die VerursacherInnen angehalten werden, die notwendigen Reinigungsarbeiten selbst durchzuführen oder zu finanzieren.
- 3.3 Die Mülltrennung ist von allen Beteiligten in der Schule durchzuführen. Ergänzend dazu gilt die schulweite Richtlinie zur Entsorgung von Abfällen.

### **4. Verantwortlichkeit**

- 4.1 Die SchülerInnen müssen die notwendigen Unterrichtsmittel mitbringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Für im Schulgelände in Verlust geratene Gegenstände übernimmt der Schulerhalter keine Haftung.
- 4.2 Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule sind schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden oder Mängel sind dem Lehrpersonal, der Abteilungsleitung oder der Schulleitung zu melden.
- 4.3 Die VerursacherInnen sind verpflichtet, die Kosten für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen schulischer Einrichtungen zu ersetzen
- 4.4 Alle Schulpartner haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse, in der Schule und in der Öffentlichkeit (z.B. bei Benützung von Bus und Bahn) rücksichtsvoll, hilfsbereit und höflich zu verhalten.

### **5. Arbeitsdisziplin**

- 5.1 Die einschlägigen Vorschriften des Schulunterrichtsgesetzes sind einzuhalten.
- 5.2 Nach Beendigung des Unterrichts müssen die SchülerInnen das Schulgelände (den Unterrichtsort) verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- 5.3 Die SchülerInnen und die LehrerInnen haben sich rechtzeitig im Unterrichtsraum einzufinden. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen.
- 5.4 Die SchülerInnen haben ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich dem Klassenvorstand, Abteilungsvorstand oder im Schüleroffice (HG, 1. Stock, Zi. 115, Tel. 02236/408-217) zu melden. Der Rechtfertigungsgrund ist in der schriftlichen Entschuldigung anzuführen. Letztere ist sofort bei Wiedererscheinen in der Schule dem Klassenvorstand abzugeben.

- 5.5 In den unterrichtsfreien Stunden ist das Verlassen des Schulgeländes nur mit einer Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten gestattet, die dem Klassenvorstand auszuhändigen ist. Eine Ausnahme bilden die eigenberechtigten SchülerInnen.
- 5.6 Für das Verhalten in der Werkstätte, in den Laboratorien und im Schülerheim gelten ergänzend zur Schul- und Hausordnung der HTL Mödling die Werkstätten- und Laborordnung und die Hausordnung des Schülerheimes.

## **6. EDV–Ordnung und Benützungsregelung des Schulnetzes**

- 6.1 Ohne Auftrag bzw. Genehmigung einer autorisierten Person mit Administrationsrechten darf auf den Rechnern der Schule keine Software installiert werden. Software die unerlaubt installiert wurde, kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.
- 6.2 Auf den Rechnern der Schule dürfen Einstellungen, die auch andere Benutzer betreffen, wie beispielsweise die Bildschirmfrequenz, nicht verändert werden. Ein Ab-/Umstecken der Strom-, Netzwerk- und Monitorkabel von den Rechnern der Schule ist verboten. Benutzer dürfen keine Manipulationen am Schulnetz und dessen Einstellungen vornehmen.
- 6.3 Mobile Devices wie Notebooks, Smartphones, Tablett-PCs und andere private elektronische Geräte dürfen nur per Wireless-LAN oder im Bedarfsfall an dafür vorgesehenen Netzwerkanschlüssen mit eigenem Netzkabel mit dem Schulnetz verbunden werden. Sie müssen mit regelmäßig aktualisiertem Virenschutz ausgestattet sein.
- 6.4 Passwörter für das Schulnetz müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht weitergegeben oder an andere Personen in Verbindung mit dem Benutzernamen für Arbeiten übertragen werden! Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen sich die Benutzer abmelden. Beim kurzzeitigen Verlassen des PCs ist dieser jedenfalls zu sperren. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die Verwendung seiner Zugangsberechtigung zum Schulnetz. Passwörter sind aus Sicherheitsgründen regelmäßig zu ändern.
- 6.5 Eine unmäßige Verwendung für private Zwecke oder persönliche Geschäfte sowie die Nutzung für „Kommerzielle Werbung“ ist unzulässig. Das Mail-System der Schule darf nicht für Massenaussendungen privaten Inhalts (Veranstaltungsankündigungen, Verkaufsanzeigen, Kettenbriefe, etc.) missbraucht werden. Es sind nur jene Aktivitäten zulässig, die mit den Aufgaben der HTL-Mödling im Einklang sind. Die Direktion entscheidet im Anlassfall, ob eine konkrete Verwendung im Einklang mit den Aufgaben der HTL-Mödling steht.
- 6.6 Die Verwendung durch eine profitorientierte Organisation ist nur im Rahmen einer von der Direktion genehmigten Kooperation mit der HTL - Mödling und/oder im Rahmen von Wartungsaktivitäten für die HTL – Mödling zulässig.
- 6.7 Eine Verwendung ist unzulässig, wenn sie andere Benutzer oder Dienstleistungsanbieter behindert oder wenn sie das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienste des Schulnetzes oder seiner Partnernetzwerke stört.
- 6.8 Das Schulnetz und seine Dienste dürfen nicht für den Transit für Drittnetze verwendet werden, außer, es wurde die schriftliche Genehmigung der Direktion erteilt. Eine Verwendung mit dem Ziel von illegalen Handlungen sowie der Versuch

den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten oder Informationen zu erlangen, ist unzulässig.

6.9 Jede Nachrichtenübermittlung oder Tätigkeit, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen Gesetze verstößt (FG 1993, §16(2) 1), ist unzulässig.

Eine Verwendung, die grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer bewirkt (FG 1993, §16(2) 1), ist unzulässig.

6.10 Ein Benutzer kann für Schäden am Schulnetz, seinen Diensten oder Diensten von Dritten verantwortlich und haftbar gemacht werden, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung entstehen. Weiters kann ein Benutzer oder eine Gruppe von Benutzern vom Zugang zum Schulnetz eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine unzulässige Verwendung nachgewiesen wird.

6.11 Die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß § 3 Ziffer 1 des Datenschutzgesetzes ist unzulässig.

6.12 Das widerrechtliche Kopieren von im Schulnetz vorhandenen Programmen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken ist untersagt. Werden Kopien widerrechtlich angefertigt, haftet der Benutzer für eventuell vom Lizenzgeber an die HTL-Mödling gestellte Ansprüche.

## **7. Sonstiges**

7.1 Das Betreten der Grünflächen, insbesondere des Sportplatzes, ist untersagt. Eine Ausnahme bilden die ausschließlich zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten gewidmeten Sportflächen im Rahmen des Bewegung und Sport-Unterrichtes und in den Pausen- und Freizeiten (siehe auch Punkt 7.10).

7.2 Die Benützung der Aufzüge ist nur dem Hauspersonal, den LehrerInnen und befristet auch SchülerInnen aufgrund einer ärztlichen Bestätigung gestattet. Für Letztere gelten die zur Kenntnis genommenen Benutzungsbestimmungen.

7.3 Der Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände bzw. in den Gebäuden ohne Rechtfertigungsgrund ist unstatthaft. Die Schulleitung behält sich vor, bei Bedarf Kontrollen durchzuführen und einen Nachweis über die Berechtigung zum Betreten des Geländes/der Gebäude zu verlangen. SchülerInnen sind verpflichtet, ihre „edu-card“ ständig bei sich zu tragen und bei Verlangen dem Lehr- und Hauspersonal vorzulegen.

7.4 Der Aufenthalt externer SchülerInnen im Schülerheim ist untersagt. Ausnahmen, wie z.B. Aufenthalt im Tagesheim oder der Bibliothek bedürfen der Genehmigung des Leiters des Schülerheimes bzw. des jeweiligen Gebäudeleiters. Der Speisesaal darf nur mit gültiger Esskarte bzw. mit Essmarken betreten werden.

7.5 Das Plakatieren und das Verteilen von Handzetteln innerhalb des Schulgeländes bedarf der Genehmigung des Direktors bzw. in den Heimgebäuden der Zustimmung des pädagogischen Leiters.

Hinweis: Das Plakatieren außerhalb des Schulgeländes unterliegt besonderen Vorschriften.

7.6 SchülerInnen dürfen während der Unterrichtszeit Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte in keiner wie auch immer möglichen Form verwenden. Die Mobiltelefone und elektronischen Geräte sind abgeschaltet zu verwahren.

- 7.7 LehrerInnen sollen nach Möglichkeit während der Unterrichtszeit Mobiltelefone im Lautlosmodus für Anrufe und E-mails und im Vibriermodus für SMS-Kontakte am Körper tragen um im Katastrophenfall von der Einsatzleitung Informationen (z.B. bei stillem Alarm) zu erhalten. Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeit von LehrerInnen nicht verwendet werden um sonstige Kontakte (private SMS, Anrufe, E-mails) zu tätigen.
- 7.8 Die Schule übernimmt für schulfremde Geräte keine Haftung. Die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten wie z.B. Kaffeemaschinen, Kühlschränken, Hifi-Geräten, Heizstrahler etc. ist ohne Zustimmung der Schulleitung im Schulbereich untersagt.
- 7.9 Das Benutzen von Sportgeräten, z.B. Skateboards, In-Line-Skatern und Scootern ist ohne Zustimmung von LehrerInnen im Schulbereich untersagt. Die Aufbewahrung dieser Gegenstände hat in dafür geeigneten Behältern (Taschen, Rucksäcken, etc.) auf eigene Gefahr zu erfolgen. Bei Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.
- 7.10 Verhaltensregeln am Sportplatz:  
Der Sportplatz dient als Übungsstätte für den Unterricht in Bewegung und Sport! Ist der Platz laut Einteilung (siehe Schaukasten Bewegung und Sport) freigegeben und wird er für den Unterricht nicht benötigt, darf der Sportplatz zum Ballspielen während der Freistunden und der Mittagspausen verwendet werden (Bälle sind selbst mitzubringen). Der Rand (ca. 10 Meter) längs der Allee darf zum Verweilen verwendet werden, wenn:  
Der Unterricht bzw. das freie Spiel nicht gestört wird!  
Das absolute Rauchverbot am Sportplatz eingehalten wird!  
Abfall in geeigneten Behältern entsorgt wird!
- Die Laufbahn und die Böschung zum Sportplatz dürfen nicht betreten werden!  
Die Benützung des Sportplatzes als Gehweg ist verboten!  
Der Basketballplatz darf erst ab 11.30 Uhr benützt werden.
- 7.11 Der Schule ist jede Änderung der Wohnadresse oder eines Überganges der Erziehungsberechtigung an eine andere Person bekannt zu geben. Sofern die SchülerInnen eigenberechtigt sind, trifft sie diese Meldepflicht.
- 7.12 Wenn sich SchülerInnen vom Schulbesuch abmelden, so ist dies schriftlich vom Erziehungsberechtigten oder den eigenberechtigten SchülerInnen mindestens 3 Tage vor dem Austrittstermin im Schüleroffice (Raum 115) bekannt zu geben.

Ing. Mag. Harald Hrdlicka  
Direktor HTL Mödling

- 1) zur nachweislichen Verlautbarung an die Schüler  
(Eintragung im Klassenbuch und Aushang in allen Klassen)
- 2) zur nachweislichen Kenntnisnahme durch sämtliche  
Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten

# Anhang 1:

